

## Erstes Buch.

# Grundzüge der preussischen Verfassungsgeschichte.

### § 1. Grundlagen.

Jede Darstellung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands oder eines Theils von ihm ist erschwert durch die Doppelbildung des Reichs- und Landesrechtes. Das Staatsrecht Englands und Frankreichs ist das eines einheitlichen staatlichen Organismus, der alle Eigenschaften eines solchen in sich vereinigt. Anders in Deutschland. Das Reichsstaatsrecht läßt auf den ersten Blick erkennen, daß wir es mit einer unvollständigen staatlichen Bildung zu tun haben, die große Gebiete der staatlichen Tätigkeit nicht für sich in Anspruch nimmt, sondern selbständigen staatlichen Organisationen überläßt. Dieselbe Unvollkommenheit wohnt andererseits den Einzelstaaten bei. Es ist offenbar, daß sie allein nicht bestehen können, sondern einer ergänzenden staatlichen Gewalt bedürfen. Reich und Einzelstaat zusammen stellen erst das dar, was z. B. in England und Frankreich der Staat ist. Diese Wechselwirkungen zwischen dem Reiche und seinen Theilen ziehen sich durch die ganze deutsche Entwicklung hindurch, indem bald das eine, bald das andere den vorwiegenden Faktor des staatlichen Lebens darstellt, ohne daß doch jemals einer von beiden ganz verschwände.

Was insbesondere Preußen betrifft, so ist in dem Stammlande der Monarchie, der Mark Brandenburg, die Entwicklung der Reichsgewalt aus Gründen, die sich im Laufe der Darstellung ergeben werden, schwächer gewesen als in anderen Gebieten. Es erklärt sich hieraus, daß schon in frühen Zeiten das Staatswesen eine vom Kaiser